

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

in der Regierung von Mittelfranken



Meldepflicht nach § 4d BDSG

Stand: Dezember 2009



Impressum:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht in der
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53-0

Telefax: (0981) 53-5301

E-Mail: datenschutz@reg-mfr.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist generell bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (also automatisiert) oder in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt oder dafür erhoben werden und dies nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG).

Was ist Gegenstand der Meldepflicht?

Grundsätzlich müssen alle Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden. Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Daher kann ein Verfahren eine Vielzahl von DV-Dateien umfassen.

Die Verfahren automatisierter Verarbeitungen, in denen personenbezogene Daten geschäftsmäßig

- zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG, z. B. Auskunfteien, Adresshandel) oder
- zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (§ 30 BDSG) oder
- zum Zweck der Markt- oder Meinungsforschung (§ 30a BDSG)

gespeichert werden, unterfallen ohne Ausnahme der Meldepflicht (§ 4d Abs. 4 BDSG).

In welchen Fällen gelten Ausnahmen von der Meldepflicht ?

Für Verarbeitungen, die anderen Zwecken dienen, entfällt die Meldepflicht unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die verantwortliche Stelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt hat (§ 4d Abs. 2 BDSG).

Bestimmte Stellen müssen immer einen DSB bestellen und sind dann von der Meldepflicht befreit, sobald sie der Pflicht zur Bestellung eines DSB nachgekommen sind. Eine Pflicht zur DSB-Bestellung besteht, wenn eine Stelle

- mit mehr als neun Personen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet bzw. mit mehr als neunzehn Personen mittels manueller Dateien (Karteien, Formularsammlungen) erhebt, verarbeitet oder nutzt oder
- automatisierte Verarbeitungen vornimmt, die einer Vorabkontrolle gemäß § 4d Abs. 5 BDSG unterliegen oder
- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert verarbeitet. (Die Meldepflicht kann hier aber nur für Verfahren entfallen, die nicht diesen Zwecken dienen, z. B. Gehaltsabrechnung bei Auskunfteien.)

Wenn keine Pflicht zur Bestellung eines DSB besteht, können verantwortliche Stellen freiwillig einen DSB bestellen und sind dann ebenfalls von der Meldepflicht befreit.

- Wenn verantwortliche Stellen personenbezogene Daten für eigene Zwecke erheben, verarbeiten oder nutzen, hierbei in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist, besteht ebenfalls keine Meldepflicht (§ 4d Abs. 3 BDSG).

Wer muss melden?

Die Meldepflicht trifft immer die Stelle, die für die Verarbeitung verantwortlich ist. Verantwortlich im Sinne des BDSG sind Stellen nicht nur, wenn sie die Verarbeitung selbst ausführen, sondern auch dann, wenn sie sich hierbei eines Dienstleistungsunternehmens bedienen, das die Verarbeitung in ihrem Auftrag vornimmt (§ 3 Abs. 7 BDSG). Ggf. trifft also den Auftraggeber die Meldepflicht.

Wann muss gemeldet werden?

Nach § 4d Abs. 1 BDSG hat die Meldung bereits vor der Inbetriebnahme der meldepflichtigen Datenverarbeitung zu erfolgen. Auch Änderungen der meldepflichtigen Angaben und die Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit sind vorher mitzuteilen (§ 4e Satz 2 BDSG)

Bei wem muss gemeldet werden?

Die Meldung muss bei der gemäß § 38 BDSG zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erfolgen, in deren Aufsichtsbezirk die meldepflichtige Stelle ihren Sitz hat. An welchem Ort im Inland die Datenverarbeitung erfolgt, ist für die Meldung also unerheblich. Wenn die meldepflichtige Stelle ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union und außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Lichtenstein) hat, muss die Meldung bei der Aufsichtsbehörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich der im Inland ansässige Vertreter der meldepflichtigen Stelle seinen Sitz hat.

Welchen Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden?

Welche Angaben bei der Meldung gemacht werden müssen, ist aus dem zu verwendenden Meldeformular (vgl. Anlage) ersichtlich. Bei Bedarf kann dieses Formular auch elektronisch, zum Ausfüllen am PC, zur Verfügung gestellt werden. Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben ergibt sich aus § 4e BDSG.

Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen. Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular „Anlagen“ für jedes einzelne betriebene Verfahren gesondert zu melden. Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Wenn eine meldepflichtige Stelle nach der Meldung weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt,

genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

Die geforderten Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder des Gebietes des EWR gelegenen verantwortlichen Stelle sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.

Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist dessen Benennung sinnvoll, da dieser gemäß § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG auch der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ist.

Was kann passieren, wenn keine Meldung gemacht wird?

Wenn eine verantwortliche nicht-öffentliche Stelle vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2 BDSG, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, begeht sie gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BDSG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann.

**Anmeldung nach § 4d Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
zum Register nach § 38 Abs. 2 BDSG beim Bayerischen Landesamt
für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken**

Hauptblatt

Zu den Ziff. 1 - 4 beachten Sie bitte beiliegende Ausfüllhinweise.

Sollte der vorhandene Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt mit den Angaben bei.

1. Verantwortliche Stelle 1

Name oder Firma

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon *

Telefax *

E-Mail *

Internet-Adresse (URL) *

*= freiwillige Angaben

2. Vertretung

2.1 Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter:

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragte Personen:

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

2.3 Bei verantwortlicher Stelle in Drittstaaten, d.h. mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein), im Inland ansässiger Vertreter: 2

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

3. Angaben zur Person der/des Datenschutzbeauftragten *: 3

Anrede	Titel
Vorname	Name

Straße
 PLZ
 Ort
 Telefon
 Telefax
 E-Mail
 Internet-Adresse (URL)

*= freiwillige Angaben

(Ort, Datum, Unterschrift) 4

Anlage

Verantwortliche Stelle 5

Name oder Firma

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet-Adresse (URL)

4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung 6

5. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien

5.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen 7

5.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien 8

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können; bei Datentransfers in Drittstaaten siehe Nr. 8

7. Regelfristen für die Löschung der Daten
Zeitraum

8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten

8.1 Name des
Drittstaates

8.2 Empfänger oder
Kategorien von Empfängern

8.3 Art der Daten oder Da-
tenkategorien

Aufsichtsbehördeninterner Teil (nach § 38 Abs. 2 S. 3 BDSG) 13

9. Angaben zur Beurteilung der Angemessenheit getroffener Sicherheitsmaßnahmen

9.1 Art der eingesetzten DV-Anlagen und Software 14

9.2 Maßnahmen nach § 9 BDSG i.V.m. der Anlage dazu 15

Erläuterungen (bitte die einzelnen im Unternehmen getroffenen Maßnahmen dazu angeben)

Zutrittskontrolle:

Zugangskontrolle:

Zugriffskontrolle:

Weitergabekontrolle:

Eingabekontrolle:

Auftragskontrolle:

Verfügbarkeitskontrolle:

Trennungsgebot:

10. Zeitpunkt der Aufnahme und Beendigung des meldepflichtigen Verfahrens 16

(Ort, Datum, Unterschrift) 17

Erläuterungen:

Hauptblatt

Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben ergibt sich aus § 4e BDSG und § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG (abgesehen von den als freiwillig bezeichneten Angaben). Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern (Nr. 1 – 2.3) ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen. Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular **Anlagen für jedes einzelne betriebene Verfahren** gesondert zu melden.

1	Nr. 1		Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG). Angaben zu Telefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig.
2	Nr. 2	2.3	Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Liechtenstein) gelegenen verantwortlichen Stelle sind nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.
3	Nr. 3		Freiwillige Angabe. Für die Stellen, die trotz der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Meldepflicht unterliegen, ist die Benennung des DSB sinnvoll, da dieser nach § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG auch der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ist.
4	Unterschrift		Das Hauptblatt ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Anlagen

Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Wenn eine meldepflichtige Stelle nach der Meldung weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt, genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

5			Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG); die Angaben müssen den Angaben des Hauptblattes unter Nr. 1 entsprechen. Angaben zu Telefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig.
6	Nr. 4		Z.B. Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), Datenverarbeitung zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (Markt- und Meinungsforschung).
7	Nr. 5	5.1	Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.
8		5.2	Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG gemeint, d.h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Kfz-Kennzeichen, Konto-Nr., Versicherungs- oder Personal-Nr., Beruf, Hausbesitzer. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, Kundendaten. Sog. „besondere Arten personenbezogener Daten“ sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Diese sind entsprechend anzugeben.
9	Nr. 6		Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, z.B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Dienstleistungszentrum, Call-Center, Datenvernichter) usw.
10	Nr. 7	Zeitraum	Hier ist der Zeitraum anzugeben, nach dessen Ablauf die Daten gelöscht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG eine Überprüfung spätestens vier Jahre nach der Einspeicherung erforderlich ist.
11	Nr. 8		§ 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder und Nicht-EWR-Länder). Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen wegen neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten brauchen bereits bestehende Übermittlungen nicht gemeldet werden. Angaben sind bereits dann zu machen, wenn es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Übermittlung in Drittstaaten kommen wird, Zeitpunkt und nähere Umstände brauchen nicht festzustehen.
12		8.1-8.3	Die Art der Daten oder Datenkategorien ist getrennt nach dem jeweiligen Drittstaat und den jeweiligen Empfängern oder Kategorien von Empfängern anzugeben.
13			Dieser Teil des Registers ist nicht öffentlich einsehbar und nur für die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 38 Abs. 2 Satz 3 BDSG).
14	Nr. 9	9.1	Z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.
15		9.2	Maßnahme textlich erläutern. Sind zu einem der Punkte keine Maßnahmen zu treffen ist dieser Punkt zu streichen.
16	Nr.10		Meldepflichtige Stellen, die bis zum 22.05.2001 im bisherigen Melderegister aufgenommen waren, tragen das ursprüngliche Datum der Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit ein.
17	Unterschrift		Die Anlagen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.